



27. Januar: Stadt lädt zu Film und Gespräch

Am 27. Januar jährt sich die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz zum 79. Mal. Anlässlich dieses Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus lädt die Stadt mit der Gedenkstätte Roter Ochse Halle (Saale) am **Dienstag, 27. Januar**, 9.30 Uhr, zu einem offiziellen Gedenken an den Stolpersteinen in der Leipziger Straße 4 ein. Nach kurzen Worten des Gedenkens und dem Niederlegen von Blumen wird um 10 Uhr im Stadthaus, Marktplatz 2, der Film „Der Weg zurück“ in Kooperation mit dem Zeit-Geschichte(n) e.V. gezeigt. Die Dokumentation beschäftigt sich mit dem Leben von Manfred Katz, der in Halle aufgewachsen ist und den Holocaust überlebt hat. Seine Tochter Michal Saar Bleiweiß wird im Anschluss über einzelne Etappen ihres Vaters berichten. Der Film gehört zu der Reihe „Stolpersteine – Filme gegen das Vergessen“.

Ehrenbürgerin Hertha Gerlinger verstorben

Halles Ehrenbürgerin Hertha Gerlinger ist tot. Wie Mitte Dezember 2025 bekannt wurde, verstarb sie bereits am 26. November im Alter von 105 Jahren in Würzburg. Die Stadt Halle (Saale) hat das Ehepaar Hertha und Hermann Gerlinger 2009 zu Ehrenbürgern ernannt. „Hertha Gerlinger wird uns als außergewöhnliche Persönlichkeit in Erinnerung bleiben. Ihr kulturelles Engagement ging weit über das gewöhnliche Maß hinaus“, sagt Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt. Gemeinsam mit ihrem Ehemann hat sie über Jahrzehnte hinweg eine der weltweit bedeutendsten Privatsammlungen der Künstlergruppe „Brücke“ aufgebaut. „Ein Lebenswerk von unschätzbarem Wert, das Kunstgeschichte schrieb. Dass sich beide im Jahr 2001 entschieden haben, dieser einzigartigen Sammlung in Halle für einige Jahre eine Heimat zu geben, erfüllt unsere Stadt bis heute mit Dankbarkeit und Stolz. Hertha Gerlinger wird stets einen besonderen Platz in der Geschichte unserer Stadt einnehmen – als Mäzenin, als Förderin der Kunst und als Ehrenbürgerin.“

INHALT

Stadtarchiv schafft gute Aktenlage
Bauakten von 1850 bis 1945 werden konservatorisch gesichert **Seite 2**

Grün, modern, urban
Areal an der Charlottenstraße wird neu gestaltet **Seite 3**

Halle (Saale) gehört zu den Top 10
Stadt belegt im Infrastruktur-Vergleich Rang 6 **Seite 3**



Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt (5. v.l.) hat am 5. Dezember 2025 in der Konzerthalle Ulrichskirche Ehrenamtskarten an Hallenserinnen und Hallenser vergeben.

Foto: Thomas Ziegler

Ob im Sportverein, im kulturellen Bereich, in der Integrationsarbeit oder im Sozialwesen – Ehrenamtliche tragen dazu bei, die Gemeinschaft zu stärken, Projekte voranzubringen und kreative Lösungen zu finden. Vielfältiges ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbar – auch in Halle (Saale). Die Stadt verleiht traditionell am Internationalen Tag des Ehrenamts am 5. Dezember Ehrenamtskarten an Hallenserinnen und Hallenser, die sich auf ehrenamtlich für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

Vielfältiges Engagement in Halle

Insgesamt 406 Karten wurden Ende vergangenen Jahres in der Konzerthalle Ulrichskirche vergeben. Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt und die Vorsitzende des Engagement-Beirates der Stadt, Karen Leonhardt, führten durch die Festveranstaltung, in der – musikalisch umrahmt vom Pop-Trio „Poet“ – in Gesprächen auch ehrenamtlich Tätige und ihr Wirken vorgestellt wurden, beispielsweise Brigitte Schuster und Wolfgang Rudolph vom Seniorenbesuchsdienst „Klingelzeichen“. „Es sind zwei Personen, die in unterschiedlichen Rollen zeigen, dass Zeit ein wertvolles Geschenk ist“, sagt Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt. Der vom Verein Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis ins Leben gerufene Besuchsdienst richtet sich an

Seniorinnen und Senioren, die noch in ihrer eigenen Wohnung leben und vermittelt neue Kontakte über Einzelpatenschaften. Brigitte Schuster ist als Koordinatorin bei „Klingelzeichen“ tätig und vermittelt Besuche in Halle-Neustadt. Sie ist dabei Ansprechpartnerin sowohl für Menschen, die sich einsam fühlen, als auch für Menschen, die anderen gerne Zeit schenken wollen. So wie Wolfgang Rudolph, der wöchentlich einen Senior besucht.



André Förster engagiert sich in einem ganz anderen Bereich. Er unterstützt regelmäßig die wöchentlichen After-Work-Einsätze des Vereins Schwemme, koordiniert diese aktiv und bringt sich auch in Workshops ein. Der Verein hat die historische Brauerei Schwemme mit dem Ziel gekauft, das Gebäude zu erhalten und zu sanieren. Mit viel Engagement und mit Hilfe von Spenden wird das Objekt Schritt für Schritt denk-

malgerecht saniert und bereits vielfältig bespielt. „Das ist gelebtes Engagement – für die Schwemme und damit für das Bewusstsein um das historische Erbe unserer Stadt“, so Dr. Vogt.

Bis zu 500 Ehrenamtskarten jährlich

Seit 2016 vergibt die Stadt Halle (Saale) entsprechend der „Richtlinie zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements“ jährlich bis zu 500 Ehrenamtskarten an von Vereinen und Initiativen nominierte Personen, die sich ehrenamtlich zum Wohl der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner engagieren. Mit der Ehrenamtskarte können ganzjährig Angebote im Sport-, Kultur- oder Freizeitbereich, exklusive Führungen oder Rabattaktionen genutzt werden. Die Angebote sind bis 31. Dezember eines Jahres nutzbar; in jedem Quartal kommen neue Angebote hinzu. In Kooperation mit dem Veranstaltungsportal „halle365“ konnte die Stadt die Angebote seit 2024 ausweiten. So unterstützen zahlreiche Einrichtungen das Engagement der Hallenserinnen und Hallenser und stellen Angebote zur Verfügung.

Nominierungen für das kommende Jahr sind ab sofort online möglich. Die Frist endet am 30. September. Informationen zum Ehrenamt, zur Nominierung und zur Karte im Internet unter: ehrenamt.halle.de



Halles Stadtarchivar Ralf Jacob zeigt eine Bauzeichnung aus dem Archivbestand „A 2.4 Historische Bauakten aus dem Zeitraum von 1850 bis 1945“. Die teilweise massiv beschädigten, stadtgeschichtlich wertvollen Dokumente sind in einem aufwändigen Projekt konservatorisch gesichert worden, gefördert nach der Richtlinie zur Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt.

Fotos: Thomas Ziegler

Stadtarchiv schafft gute Aktenlage

Wertvolle Bauakten von 1850 bis 1945 werden dank Förderung konservatorisch gesichert

Der große Plan, den Stadtarchivar Ralf Jacob, vor einer langen Regalreihe stehend, aus einem Aktenordner entfaltet, ist die Bauzeichnung einer „Gebäudegruppe mit Stallanbauten – Maßstab 1:100“. Die Siedlungs-Genossenschaft „Eigene Scholle“ hat das Projekt vor fast 100 Jahren zur Genehmigung eingereicht. Detailliert sind Auf- und Grundriss der geplanten Neubauten mit Maßen gezeichnet. Die Genehmigungsbehörde hat den geplanten Neubau der südlichen Stadtverlängerung Halles für gut befunden: Ein Mitarbeiter der „Polizei-Verwaltung zu Halle a.S., Bau-Abteilung“ hat die Zeichnung mit „Geprüft, 28. April 1929“ – gestempelt.

Der Plan gehört zum wertvollen Bestand historischer Bauakten aus den Jahren von 1850 bis 1945 im Stadtarchiv. „Die umfangreiche baugeschichtliche Dokumentation von Privatpersonen, Wohnungsbauvereinen und wirtschaftlichen Unternehmen umfasst mehr als 207 laufende

Regalmeter und ist aktuell in 2002 Archivkartons im Folio-Format gelagert“, sagt Ralf Jacob. Aus den historischen Bauakten gehen die damals konkret durchgeführten Bauprojekte, Bauherren, Architekten, ausführenden Bauunternehmen, Genehmigungsverläufe sowie Eigentümer- und Nutzungswechsel hervor. Diese große Bandbreite an Informationen ist etwa für Eigentümer bei Umbauten, aber auch den Denkmalschutz oder beispielsweise für die Genossenschaftsforschung wichtig. Unter den Aktenbeständen des Stadtarchivs Halle mit einem Gesamtumfang von ungefähr 4500 Regalmetern werden die Unterlagen zur Bauverwaltung am häufigsten genutzt – neben den Personenstandsdokumenten.

Doch die Nutzung war in den vergangenen Jahren schwieriger geworden: Zahlreiche der bis zu 170 Jahre alten Bauakten wiesen massive Schäden durch Feuchtigkeit, Verklebungen und Verschmutzungen auf.

Grund war vor allem eine Schädigung des Archivguts am Ende des Zweiten Weltkriegs durch Bombentreffer, Brand und Löschwasser sowie eine spätere unsachgemäße Lagerung. Einige Bände mussten sogar für die Nutzung komplett gesperrt werden.

Das ist vorbei: Rund vier Monate lang sind die Bauakten konservatorisch gesichert worden. Das Projekt mit dem sperrigen Namen „Sicherung der Überlieferung der Bautätigkeit in der Stadt Halle durch Trockenreinigung, Umverpackung und Schadenserfassung der historischen Bauakten im Stadtarchiv aus dem Zeitraum von 1850 bis 1945“ hat rund 40 000 Euro gekostet. Finanziert wurde die Sicherung aus der Förderrichtlinie „Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt“, federführend durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Das auch mikrobiell kontaminierte Archivgut wurde aufwändig trockengereinigt. Von ei-

nem fachlich versierten Dienstleister wurden die wertvollen Akten einzeln per Hand unter mikrobiologischen Sicherheitswerkbanken gesäubert. Die Qualität war durch regelmäßige Biolumineszenzmessungen sichergestellt. Eine Restauratorin betreute das Projekt. Darüber hinaus wurde, wenn nötig, eine Umbettung der Akten in metall- und säurefreie Mappen mit Schlauchheftung oder Jurismappen vorgenommen. Die verwendeten Archivkartons wurden gereinigt bzw. durch neue Kartons ersetzt. Schließlich erfolgte eine Erfassung der Schäden in Form einer Excel-Tabelle als Grundlage für weitere Bearbeitungen wie Digitalisierungsmaßnahmen.

Mit der Sicherung der historischen Unterlagen können Stadtarchivar Ralf Jacob und sein Team nun wieder Bauarbeiten an vorhandenen Gebäuden, auch im Sinne der Denkmalpflege, sowie bau- und sozialgeschichtliche Recherchen in wesentlich umfangreicherer Form unterstützen.

Fachbereich Gesundheit zieht an neuen Standort in der Innenstadt

Vorübergehend ist Erreichbarkeit eingeschränkt – Offizielle Eröffnung Ende Januar geplant

Der Umzug des Fachbereichs Gesundheit der Stadtverwaltung an einen gemeinsamen Standort in die Straße der Opfer des Faschismus 1 an der Ecke zur Wilhelm-Külz-Straße hat wie geplant am 7. Januar begonnen. Damit verbunden sind Einschränkungen bei der Erreichbarkeit über Telefon sowie per E-Mail.

Zunächst ziehen die Fachbereiche aus den Standorten Niemeyerstraße und Hansering um. Das betrifft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Hygiene,

Service, Amtsgutachten, Sozialpsychiatrie und die Fachbereichsleitung. Es folgen der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), der bislang an drei verschiedenen Standorten (Niemeyerstraße, Helmeweg und Stendaler Straße) ansässig war, der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst sowie die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

Von dem Umzug nicht betroffen sind die Betreuungsbehörde sowie die Koordinatoren des Fachbereichs Gesundheit. Sie

verbleiben in der Stendaler Straße 7 und 8. Die Angebote der Frühen Hilfen, der Betreuungsbehörde sowie der Neugeborenenbegüßung finden ohne Einschränkung weiterhin und wie bisher am Standort Stendaler Straße 7 statt. Dazu gehören auch die offenen Sprechstunden.

Ansonsten entfallen bis zum Ende des Fachbereichs-Umzugs die offenen Sprechstunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber weiterhin für Nachfragen und nicht aufschiebbare Anliegen zu er-

reichen. Voraussichtlich am 29. Januar wird der neue Standort offiziell eröffnet.

Die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH hat das 140 Jahre alte ehemalige Bankgebäude seit 2024 saniert. Im Zuge dessen wurde das 5 000 Quadratmeter große Objekt an die Vorgaben für einen barrierearmen, zeitgemäßen Verwaltungsstandort angepasst. So erhielt der viergeschossige Bau unter anderem Plattformlifte für einen stufenlosen Zugang sowie Waschtische in den Büros und Behandlungsräumen.



Der Entwurf der Däschler Architekten und Ingenieure dient als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Visualisierung: däschler architekten & ingenieure

Grün, modern, urban

Das Areal zwischen Charlottenstraße und Töpferplan soll neu gestaltet werden.

Dafür hat der Stadtrat im Dezember 2025 den Bebauungsplan beschlossen.

Stadtvielen mit begrünten Dachterrassen, gemeinschaftlich nutzbare Innenhöfe und eine Mischung aus Wohnen und Arbeiten – so soll das neue urbane Quartier zwischen Stadtgottesacker, Charlottenviertel und Töpferplan aussehen. Mit dem Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 197 im Dezember 2025 hat der Stadtrat den nächsten Meilenstein für die Entwicklung des Areals im gründerzeitlich geprägten Charlottenviertel gesetzt.

Die rund ein Hektar große städtebauliche Lücke soll nun geschlossen werden. Grundlage für den Bebauungsplan ist ein Entwurf der Däschler Architekten und Ingenieure aus Halle (Saale), der aus einem 2019 von der Stadt Halle und der Leipziger Stadtbau AG ausgelobten Wettbewerb hervorgegangen ist. Fünf Architektur- und Landschaftsplanungsbüros aus Halle und Leipzig hatten sich daran beteiligt. Aus-

schlaggebend für die Vergabe des ersten Preises waren insbesondere stadtclimatologische Aspekte, die Wohnqualität sowie die Entwicklungsfähigkeit eines zeitgemäßen und nachhaltigen städtebaulichen Gesamtkonzepts.

Das städtebauliche Konzept sieht demnach sechs Einzelbauten mit rund 220 Wohnungen zwischen Charlottenstraße und Gottesackerstraße vor. Die fünfgeschossigen Stadtvielen mit Staffelgeschoss gruppieren sich um einen gemeinsamen Innenhof, der mit einer Tiefgarage unterbaut wird. Am Töpferplan soll ein markanter, freistehender Viergeschosser (plus Staffelgeschoss) die bestehende Baulücke füllen. Mit einem auskragenden Bauteil an der Sichtseite zum Hansering fügt sich der Solitär in die Bauflucht zwischen Leipziger Straße und Wilhelm-Külz-Straße ein und greift zugleich durch eine geschickte Höhenstaf-

felung innerhalb des Neubaus die topografischen Gegebenheiten des Geländes auf. Neben Wohnungen sind hier auch Flächen für Gastronomie, Büros, Praxisräume oder gegebenenfalls ein Hotel vorgesehen.

Zu den wesentlichen Zielen zählen:

- die Revitalisierung der Brachflächen durch eine Neubebauung,
- die Ergänzung der städtebaulichen Struktur mit einer offenen Blockrandbebauung,
- die Deckung des Wohnungsbedarfs insbesondere im Stadtzentrum,
- die fußläufige Vernetzung innerhalb des Quartiers sowie zwischen Töpferplan und Charlottenstraße / Anhalter Straße,
- die Begrünung von Dächern, Fassaden und Freiflächen sowie
- die Reduzierung des motorisierten Verkehrs und Förderung des Radverkehrs.

Frühzeitig hat die Stadt auch die Öffentlichkeit in die Entwicklung des Areals einbezogen. Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und teilweise im Bebauungsplan berücksichtigt, beispielsweise der Schutz von Fledermäusen und vom Haussperling, artenreiche Begrünungsmaßnahmen sowie die Reduzierung der Gebäudehöhe am Stadtgottesacker.

Mit dem nun beschlossenen Bebauungsplan kann das seit den 1990er Jahren brachliegende Areal neugestaltet werden. Geplant sind drei Bauabschnitte; gebaut werden soll in Hybridbauweise mit Stahlbeton und dazwischen liegenden Holzbaukonstruktionen.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 197 und weiteren Vorhaben im Internet unter: halle.de/leben-in-halle/stadtentwicklung/bauleitplanung

seit 2016
Zusammenarbeit zwischen
Stadt und Stadtbau AG
hinsichtlich der Gestaltung
des Geländes

2020
Aufstellungsbeschluss (Juni-Stadtrat) und frühzeitige
Beteiligung der Öffentlichkeit
(September)

2025
erneute förmliche Beteiligung
(Mai) und Abwägungs- sowie
Satzungsbeschluss
(Dezember-Stadtrat)

2019
städtbaulicher Wettbewerb

2024
Beschluss zur öffentlichen Auslegung
(Mai-Stadtrat) und förmliche
Beteiligung (Juli/August)

Fortsetzung folgt...
Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses
und Baubeginn

Stadtmuseum ist bis 27. Januar geschlossen

Das Stadtmuseum, Große Märkerstraße 10, befindet sich bis 27. Januar in seiner Winterpause. Anschließend wird am **Donnerstag, 29. Januar**, die neue Ausstellung „tagsüber bin ich woanders (hier bin ich nur nachts) – Wohnungslosigkeit und unsicheres Wohnen in Halle“ eröffnet. Die Schau des Studiengangs Kommunikationsdesign / Fotografie der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ist eine Kooperation mit der Stadtmmission Halle und dem Stadtmuseum. Weitere Informationen im Internet unter: stadtmuseumhalle.de

Intersport-Superstore eröffnet im März

Der erste Intersport-Superstore in Deutschland eröffnet Ende März in Halle (Saale). Diesen Termin hat der Marktführer im deutschen Sportfachhandel, der Sportfachhandelsverbund Intersport Deutschland eG, im Dezember 2025 mitgeteilt. Im ehemaligen Kaufhof-Gebäude am Marktplatz 23/24 wird das neu entwickelte Konzept des Unternehmens auf mehr als 2000 Quadratmetern und zwei Etagen erstmals realisiert. Es richtet sich mit seinem Sortiment besonders an Familien und Freizeitsportlerinnen und -sportler.

Stadtteilbibliothek Süd zieht um

Die Stadtteilbibliothek Süd zieht zum Juni in ein neues Domizil in der Südstadt um. Mit dem Gebäude der städtischen Halle-schen Wohnungsgesellschaft mbH, Platz der Völkerfreundschaft 4, steht der Bibliothekszweigstelle sowie den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter neuer Standort nahe dem Südstadt-Center zur Verfügung. Das Gebäude ist in einem sehr guten Zustand, weist einen passenden Zuschnitt auf und bietet aufgrund seiner großen Schauseiterfront eine sehr gute Sichtbarkeit für die Stadtteilbibliothek.

Ja-Sagen mit Blick auf den Marktplatz



Mehr als 600 Paare haben sich im vergangenen Jahr in Halle (Saale) trauen lassen. Die meisten Ehen wurden im Trauzimmer im Ratshof geschlossen, das die Stadt kürzlich neugestaltet hat (Foto). Der Raum wurde renoviert, mit modernem und angemessenem Mobiliar und einer stimmigen Raumdekoration ausgestattet. Zusätzlich wurde eine neue Musikanlage installiert. Mit Platz für bis zu zehn Gäste ist das Trauzimmer besonders für Kurzentschlossene und Eheschließungen im kleinen, persönlichen Rahmen geeignet. Zweitbeliebtester Trauungsort in Halle war im Vorjahr das Große Trauzimmer im Stadthaus. Das Ja-Wort können sich Heiratswillige zudem im Händel-Haus (Renaissance-Zimmer und Bohlenstube), im Talamt der Moritzburg, im Krug zum Grünen Kranze an der Saale, im Planetarium unter dem funkelnden Sternenfirmament oder hoch über den Dächern der Stadt auf den Hausmannstürmen geben. Foto: Thomas Ziegler

Herzlichen Glückwunsch!

Geburtstage

Stolze 105 Jahre wird Brigitte Wesener am 18.1.

Auf 103 Lebensjahre blickt Ruth Kirste am 10.1. zurück.

102 Jahre alt wird Irene Meyer am 27.1.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 17.1. Annemarie Freund, Ilse Kias, am 18.1. Ingrid Böttiger, am 19.1. Erika Ochsenfart, am 22.1. Horst Ahl, am 25.1. Margot Koch sowie am 28.1. Karl-Heinz Bransky.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 16.1. Brigitte Herrmann, Johanna Tiersch, am 17.1. Hildegard Bretnitz, Marie-Luise Weber, am 18.1. Eva Mittelstädt, Edgar Preuss, am 19.1. Friedrich-Wilhelm Mei-

ser, Inge Bettzüge, Manfred Steickert, am 21.1. Ruth Borger, Margot Helling, Elvira Thoß, Eva Schotte, am 22.1. Katharina Madynski, am 23.1. Marianne Knoll, Eberhard Bartzschke, am 24.1. Margarete Gruber, Helga Niedermann, Ruth Urban, Hans Kutzko, am 25.1. Ingrid Kaltenhäuser, am 26.1. Renate Tornack, Renate Werg, Herta Keller, Gertrud Gebhardt, am 27.1. Dieter Schmeil, Gerhard Wolf, am 28.1. Ingrid Bruchhold, am 29.1. Joachim Schüler, Annerose Bindernagel, Annegret Häder, Helmut Borchert sowie Annelies Felgentreff.

Ehejubiläen

Gnadenhochzeit

70 Jahre Ehe feiern am 28.1. Brigitta und Wolfgang Steinert.

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 21.1. Renate und Heinz-Joachim Bergmann, am 28.1. Hildegard und Dieter Kubin sowie Renate und Dieter Sahling.

Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 19.1. Rita und Manfred Berger, am 22.1. Renate und Karl-Friedrich Streubel, Ingrid und Hans-Joachim Krautsch sowie am 29.1. Renate und Joachim Heuer.

Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 16.1. Anita und Eberhard Kirchner, am 17.1. Ute und Klau Wolf, Helga und Günter Hausbrandt, Carmen und Gisbert Haupt, Bärbel und Paul Stasiak, am 23.1. Dagmar und Detlef Hauschild, Marlis und Andreas Schatz sowie am 24.1. Heidi und Günther Streit.

AMTSBLATT

Herausgeber:
Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:
Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221-4123
Telefax: 0345 221-4027
Internet: www.halle.de

Redaktion:
Frauke Strauß
Telefon: 0345 221-4016
Telefax: 0345 221-4027
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
7. Januar 2026
Die nächste Ausgabe erscheint am
30. Januar 2026.
Redaktionsschluss: 21. Januar 2026

Verlag:
Mitteldeutsche Verlags-
und Druckhaus GmbH
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565-0
Telefax: 0345 565-2360
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

Anzeigenleitung:
Steffen Schulle
Telefon: 0345 565-2116
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Druck:
MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Auflage:
10.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum und in der Tourist-Information. Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Interessierte schicken dafür eine E-Mail an: amtsblatt@halle.de

Alle Auslegeorte stehen im Internet unter: amtsblatt.halle.de



TERMINE

in der Stadtverwaltung
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): terminvergabe.halle.de

Neujahrsegen für (H)alle

Zum Auftakt des Dreikönigssingens des Sternsinger-Kindermissionswerks haben Bürgermeister Egbert Geier, die Beigeordnete für Kultur und Sport, Dr. Judith Marquardt, und die Beigeordnete für Bildung und Soziales, Katharina Brederlow, am 9. Januar die Sternsinger in der Moritzkirche begrüßt. Die Sternsinger-Kinder brachten den Segen für das neue Jahr und gestalteten das Treffen musikalisch. Die diesjährige Sternsinger-Spendenaktion unterstützt den Kampf gegen Kinderarbeit.

Foto: Thomas Ziegler



Halle (Saale) gehört zu den Top 10

Ranking: Stadt belegt im Infrastruktur-Vergleich Rang 6

Halle (Saale) gehört zu den attraktivsten Städten Deutschlands. Das belegt das aktuelle Städteranking 2025 der Zeitschrift WirtschaftsWoche, das 71 kreisfreie Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern miteinander verglichen hat. Die Saalestadt schaffte den Sprung unter die Top 10 und belegt im Infrastrukturranking einen beeindruckenden 6. Platz – eine Verbesserung um mehr als 30 Plätze gegenüber dem letzten Städte-Test.

„Das ist ein tolles Ergebnis für unsere Stadt. Es macht deutlich: Halle (Saale) zieht an und kann locker mit den vermeintlichen Stars mithalten. Wir sind ein aufsteigender Stern und werden längst deutschlandweit als attraktives Oberzentrum in Mitteldeutschland wahrgenommen. Es gilt, nicht nachzulassen, die Kräfte gemeinsam zu bündeln und weiter anzupacken“, sagt Oberbürgermeister Dr. Alexander Vogt.

Das WirtschaftsWoche-Ranking bewertet Standorte anhand mehrerer Indizes. Neben der herausragenden Platzierung im

Infrastrukturranking, das Bildung, Verkehr, Klima und Digitalisierung umfasst, verbessert sich Halle auch in den beiden anderen Hauptkategorien deutlich: Im Dynamikranking, das etwa die Entwicklung Arbeitsmarkt, Wirtschaftsstruktur, Immobilienmarkt und Lebensqualität innerhalb von fünf Jahren analysiert, klettert Halle um sieben Plätze auf Platz 21 nach oben und liegt damit nur knapp hinter Leipzig (Rang 18). Auch im Niveauranking, das aktuelle Ist-Werte zentraler ökonomischer Indikatoren vergleicht, geht es bergauf. Zwar schafft es Halle nur auf Position 50, verbessert sich aber im Vergleich zum letzten Test um elf Plätze.

Besonders in Bereichen, die für Lebensqualität und wirtschaftliche Attraktivität entscheidend sind, punktet die knapp 245 000 Einwohner zählende Stadt. Bei den Kitaplätzen ist Halle mit Platz 1 bundesweit sogar führend, ebenso bei der durchschnittlichen Lebenserwartung Neugeborener. Zudem ist Halle offensichtlich eine lebenswerte Stadt: Platz 62 bei Kauf-

Großstadtvergleich

Das sind die Top 10-Städte des Infrastrukturrankings:

Rang	Stadt	Rang	Stadt
1.	Potsdam	6.	Halle (Saale)
2.	Regensburg	7.	Ulm
3.	Ingolstadt	8.	Erlangen
4.	Würzburg	9.	Heidelberg
5.	Oldenburg	10.	Braunschweig

preisen für Eigentumswohnungen (bedeutet: bezahlbares Wohnen) und Platz 69 beim Anteil der Wohnkosten am Einkommen (heißt: deutschlandweit besonders günstig). Auch mit Blick auf den Arbeitsmarkt schneidet Halle gut ab und erreicht hinter Münster Platz 2 bei der Arbeitsplatzversorgung. Ein 7. Rang für die niedrige Jugendarbeitslosigkeit (15 bis 25 Jahre), Platz 11 hinsichtlich der Gründungsdynamik sowie Position 14 angesichts der Zahl der Forschungsinstitute im MINT-Bereich runden das positive Ergebnis ab.

Planetarium zählt 95 000 Gäste in 2025

Das Planetarium Halle (Saale) auf dem Holzplatz hat im vergangenen Jahr 95 000 Gäste bei insgesamt 1600 Veranstaltungen zu den Themenkomplexen Bildung, Kultur und Wissenschaft begrüßt. Allein 310 Veranstaltungstermine wurden von 12 500 Schülerinnen und Schülern aus Halle (Saale), der Region und aus ganz Deutschland wahrgenommen. „Diese Zahlen unterstreichen die große Bedeutung des Planetariums als wichtigen Ort der schulischen und außerschulischen Bildung. Mit einem engagierten Planetariumsteam und der Unterstützung von Lehrern sowie vielen ehrenamtlich Tätigen aus den am Planetarium Halle wirkenden Vereinen konnten auch 2025 sehr viele Veranstaltungsformate angeboten werden“, sagt Planetariumsleiter Dirk Schlesier. Informationen zum Planetarium und dem Programm im Internet unter: planetarium-halle.de

Stadt stellt sich bei Ausbildungsmesse vor

An der Ausbildungsmesse „ABI Zukunft 2026“ beteiligt sich die Stadt Halle (Saale) als Ausstellerin am **Samstag, 17. Januar**, 10 bis 15 Uhr, im Globana Trade Center Leipzig/Halle, Münchener Ring 2, in Schkeuditz. Am Stand der Stadt können sich Abiturientinnen und Abiturienten einen konkreten Überblick über Ausbildungsberufe und Studiengänge in der Stadtverwaltung verschaffen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Personal, ehemalige Duale Studierende, ein Notfallsanitäter und ein Feuerwehrbeamter aus dem Gehobenen Dienst erläutern Interessenten in Einzel- oder Gruppenberatungsgesprächen die Vielfältigkeit der Ausbildung und beruflichen Tätigkeit bei der Stadt Halle.

„Netzwerk Sport und Inklusion“ lädt ein

Zu einer Zukunfts-Werkstatt lädt das „Netzwerk Sport und Inklusion“ der Stadt Halle (Saale) für **Mittwoch, 4. Februar**, 14 bis 18 Uhr, in die Volkshochschule Halle, Oleariusstraße 7, ein. Unter dem Motto „Mehr Sport für alle Menschen mit und ohne Behinderungen“ organisieren der Fachbereich Sport und das Örtliche Teilhabemanagement der Stadt das Treffen, um das seit 2022 bestehende „Netzwerk Sport und Inklusion“ weiter zu entwickeln. Sportler und Sportlerinnen, Schulen, Sport-Vereine und alle Interessierten sind eingeladen, sich über Ziele und Aufgaben des Netzwerks auszutauschen. Dabei sollen Ideen diskutiert werden, wie Menschen mit Behinderungen in Halle mehr Sporttreiben können, wie mehr Sichtbarkeit im Sport erreicht werden kann und wie Sportvereine im Bereich Inklusion unterstützt werden können. Die Teilnahme ist kostenfrei; eine Anmeldung bis 25. Januar möglich. Informationen und Anmeldung im Internet unter: halle-grenzenlos.de/termine

Neuer Mietspiegel gilt seit 1. Januar

Stadt veröffentlicht Broschüre und Online-Rechner

Die Stadt Halle (Saale) hat einen neuen Mietspiegel veröffentlicht, der für die Jahre 2026 bis einschließlich 2027 gültig ist. Die Geltungsdauer des bisherigen Mietspiegels ist am 31. Dezember 2025 abgelaufen. Daher musste der Mietspiegel fortgeschrieben und an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Im Ergebnis haben sich die Basiswerte des Mietspiegels um 4,39 Prozent erhöht.

Der neue, vom Stadtrat im Dezember 2025 anerkannte „Mietspiegel Halle (Saale) 2026 – 2027“ wurde am 1. Januar auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Dort

stehen neben der Mietspiegelbroschüre auch der Online-Mietspiegelrechner sowie der Methodenbericht zur Verfügung.

Der Online-Mietspiegelrechner ermöglicht eine unkomplizierte Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine Wohnung. Dazu müssen Angaben zur Wohnunggröße, zum Baualter, zu verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und dem Modernisierungsstand eingegeben werden. Denn diese Merkmale sowie die Wohnlage haben in Halle besonderen Einfluss auf die Miethöhe. Die Wohnlage wird in vier Wohnlagenstufen – A, B, C und D –

unterschieden. Mit dem Online-Rechner wird die eingegebene Adresse automatisch einer Wohnlagenstufe zugeordnet. Die Wohnlage kann auf der Internetseite auch über die Wohnlagenkarte oder das Adressverzeichnis ermittelt werden.

Mieterinnen und Mieter, die keinen Zugang zum Internet haben, können ein gedrucktes Exemplar des Mietspiegels an den Pforten im Ratshof, Marktplatz 1, sowie im Verwaltungsstandort Scheibe A, Neustädter Passage 18, kostenfrei erhalten. Weitere Informationen im Internet unter: mietspiegel.halle.de

Beschlüsse der Ausschüsse

Jugendhilfeausschuss vom 4. September 2025

Öffentlicher Beschluss

zu 7.2 Fortführung der Umsetzung der Maßnahme „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale)“ in Kooperation mit dem Jobcenter Halle (Saale) zur Beratung und Begleitung von individuell benachteiligten oder schwer erreichbaren jungen Menschen, gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) 2026 - 2029,
Vorlage: VIII/2025/01323

Beschluss:

- Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung des Rahmenkonzepts „Dezentrale Jugendbüros in der Stadt Halle (Saale) 2026 - 2030“ (Anlagen 1 und 2) und die 1. Änderung der „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch Schaffung dezentraler Jugendbüros nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Förderrichtlinie)“ (Anlagen 3 und 4).
- Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die im Rahmenkonzept enthaltenen Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie umzusetzen.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen in der Planung für das Haushaltsjahr 2026 abzusichern sowie in der mittelfristigen Finanz- und Fördermittelplanung zu berücksichtigen.

Hauptausschuss vom 22. Oktober 2025

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 12.1 Dauerhafte Umsetzung eines Beamten auf die Stelle Fachbereichsleiter im Fachbereich Personal,
Vorlage: VIII/2025/01697

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Herrn Erik Pohl als Fachbereichsleiter im Fachbereich Personal zum nächstmöglichen Zeitpunkt dauerhaft umzusetzen.

bürgermeister, Herrn Erik Pohl als Fachbereichsleiter im Fachbereich Personal zum nächstmöglichen Zeitpunkt dauerhaft umzusetzen.

zu 12.2 Einstellung einer stellvertretenden Geschäftsführerin / Bereichsleiterin Verwaltung im städtischen Jobcenter,
Vorlage: VIII/2025/01714

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Frau Liana Markwort als stellvertretende Geschäftsführerin / Bereichsleiterin Verwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einzustellen.

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, Frau Kerstin Fliege als stellvertretende Geschäftsführerin / Bereichsleiterin Verwaltung bei Absage durch Frau Liana Markwort im Rahmen des Nachrückverfahrens zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet einzustellen.

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 18. November 2025

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 13.1 Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH – Personalangelegenheit,
Vorlage: VIII/2025/01817

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH vom 10. Oktober 2025 zu folgendem Beschluss:

- Die Gesellschafterversammlung beschließt in Bezug auf § 6 Abs. 6 des Geschäftsführeranstellungsvertrages eine Anhebung der Gesamtvergütung in Form der Überlassung eines Dienstwagens mit einem Bruttolistenpreis von max. 60.000 € zur Privatnutzung für die Restvertragslaufzeit.

- Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird ermächtigt, mit dem Geschäftsführer einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Geschäftsführeranstellungsvertrag vom 18./19. Dezember 2022 zu vereinbaren.

zu 13.2 Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG,
Vorlage: VIII/2025/01808

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG.

der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Die WIBEST Treuhand GmbH wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG, einschließlich der erforderlichen Prüfung nach § 53 HGrG, sowie die Erstellung eines Abschlusses nach § 6 b EnWG, gewählt.

zu 13.3 Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2025 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH,
Vorlage: VIII/2025/01816

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH vom 10. Oktober 2025 zu folgendem Beschluss:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH gewählt.

zu 13.5 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VIII/2025/01681

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks Buchenweg 27 d, Gemarkung Ammendorf, Flur 2, Flurstücke 2379/40, 2380/40, 2381/40 (Teilfläche mit ca. 841 m²), 2732 (Teilfläche mit ca. 261 m²) in einer Gesamtgröße von ca. 3.207 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von 471.000,00 €.

zu 13.6 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VIII/2025/01653

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14842 zu einem Kaufpreis in Höhe von 543.840,00 €.

zu 13.7 Verkauf eines kommunalen Grundstücks,
Vorlage: VIII/2025/01654

Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den Verkauf des Grundstücks in

der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 14843 zu einem Kaufpreis in Höhe von 481.920,00 €.

Hauptausschuss vom 19. November 2025

Nicht öffentlicher Beschluss

zu 12.1 Beendigung des Stellenbesetzungsverfahrens Referent für juristische Grundsatzfragen (m/w/d),
Vorlage: VIII/2025/01711

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Halle (Saale) beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, das Stellenbesetzungsverfahren für die Stelle Referent für juristische Grundsatzfragen (m/w/d) zu beenden.

Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17. Dezember 2025

Öffentlicher Beschluss

zu 6.1 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2025 im Fachbereich Sport – Sportförderung – Weiterleitung der Fördermittel vom Land an die Bäder GmbH zur Sanierung des Historischen Stadtbares – Anpassungsbescheid der Landesmittel Bescheid vom 03.12.2025,
Vorlage: VIII/2025/02103

Beschluss:

I. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2025 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt: 1.42101 Sportförderung (HHPL Seite 791) Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 350.700 EUR.

II. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2025 im Finanzaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Sport:

25_3_520 FB Sport (HHPL Seite 804)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 350.700 EUR
Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:
1.42101 Sportförderung (HHPL Seite 791)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 350.700 EUR

Zu II.) Die Deckung im Finanzaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:
25_3_520 FB Sport (HHPL Seite 804)
Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 350.700 EUR.



TAGESORDNUNGEN

des Stadtrats und der Ausschüsse
im Internet einsehen



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): www.halle.de/sitzungstermine

Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Aufstellungspflicht von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel

Auf Grundlage von § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Aufstellungspflicht von Geflügel und des Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel vom 30.10.2025 teilweise widerrufen mit Wirkung zum 14.01.2026 und in dieser Folge wie folgt geändert:

Allgemeinverfügung

1. [aufgehoben]

2. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe mit Geflügel und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Taubenausstellungen, Taubenmärkte, Taubenschauen, Wettbewerbe mit Tauben und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen (Rasse-)Tauben ohne anderes Geflügel zusammengezogen werden [geändert].

3. [aufgehoben]

4. Wer entgegen Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmärkt, eine Geflügelschau, einen Wettbewerb mit Geflügel oder eine Veranstaltung ähnlicher Art mit Geflügel veranstaltet, dem wird ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000,00 Euro angedroht.

5. [aufgehoben]

6. Die sofortige Vollziehung der Anordnung nach Nummer 2 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft 14.01.2026. Sie gilt bis auf Widerruf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 57 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) für den Fall eines uneinbringlichen Zwangsgeldes das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Behörde Ersatzzwangshaft anordnen kann. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag und höchstens sechs Monate.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 14 Nr. 14b Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 1 Viehverkehrsverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG) zuzüglich etwaiger aus der Tat gezogene Vorteile, die auch in ersparten Aufwendungen bestehen können (§ 17 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Die Geldbuße kann auch neben einem Zwangsgeld festgesetzt werden.

Begründung:

1. Widerruf der Aufstellungspflicht (Nummer 1 der Allgemeinverfügung)

Der Widerruf der Aufstellungspflicht von Geflügel gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG ist wegen einer aktualisierten Einschätzung der Seuchenlage unter Abwägung von Tierschutzbelangen geboten.

Zwar werden noch immer vereinzelte verendete Vögel im Umkreis der Stadt Halle (Saale) bzw. im Land Sachsen-Anhalt vorgefunden, sodass nach wie vor davon ausgegangen werden muss, dass das Virus von Wildvogelpopulationen ausgeschieden wird; jedoch hat sich die Seuchenlage deutlich entspannt und der Wildvogelzug ist zunehmend abgeschlossen.

Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung einer strengen Aufstellungspflicht ist stets das Interesse an der Eindämmung der Tierseuche mit den Belangen des Tierschutzes abzuwegen. Je höher das Seuchenrisiko ist und je weniger bislang Belange des Tierschutzes betroffen waren, desto eher ist eine Abwägung zugunsten der Tierseuchenprophylaxe zu treffen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten und aufrechtzuerhalten. Je niedriger das Seuchenrisiko ist und je länger die Belange des Tierschutzes durch Maßnahmen zur Seuchenprophylaxe eingeschränkt wurden, desto eher ist eine Abwägung zugunsten der Tierschutzinteressen zu treffen und dementsprechend Seuchenschutzmaßnahmen zu lockern oder zu beenden. Bei diesen Abwägungen handelt es sich stets um „Momentaufnahmen“, die entsprechend des Verlaufs einer Tierseuche regelmäßig zu aktualisieren sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine strenge Aufstellungspflicht das natürliche Bewegungsbedürfnis der Tiere einschränkt, was bei länger andauernder Aufstellung mit einem Leiden der Tiere assoziiert werden kann. Vorliegend unterliegen die Tiere nun bereits seit über zwei Monaten der Aufstellungspflicht, sodass ein hohes Interesse daran besteht, den Tieren wieder die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung zu geben. Ferner ist das Seuchenrisiko nun deutlich herabgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen wiegen nun die Tierschutzbelange schwerer als die Interessen an der Eindämmung der Geflügelpest durch eine strenge Aufstellungspflicht. Nach erneuter Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher die allgemeine Aufstellungspflicht gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG zu widerrufen.

Hinweis:

Bei dieser Interessenabwägung handelt es sich um eine Aktualisierung. Vorige Interessenabwägungen werden dadurch nicht revidiert (vorige Interessenabwägungen waren also nicht „falsch“, sondern die Umstände haben sich geändert, sodass eine neue Entscheidung getroffen werden musste).

Hinweis zur weiteren verantwortungsvollen und freiwilligen Durchführung einer Seuchenprophylaxe:

Durch den Widerruf der Aufstellungspflicht bleibt es Geflügelhaltern unbenommen weiterhin Schutzmaßnahmen zur Seuchenprophylaxe, insbesondere durch Aufstellung des Geflügels, durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Seuchengeschehen noch nicht beendet ist und daher weiterhin Maßnahmen zum Seuchenschutz angeraten werden. Insbesondere muss auf die Biosicherheit geachtet werden. Direkte oder indirekte Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wildlebenden Wasservögeln oder natürlichen Gewässern sollten vollständig vermieden werden, um eine Einschleppung zu verhindern. Geflügelhalter müssen dabei die Förderung des Wohlbefindens der Tiere durch ausreichende Bewegungsfreiheit und das individuelle Seuchenrisiko nach den individuellen Haltungsumständen abwägen.

Das Veterinäramt der Stadt Halle (Saale) wird darüber informieren, wenn die Seuchenlage als endgültig beendet angesehen werden kann und keine besonderen Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden müssen.

2. Widerruf des Ausstellungsverbotes von Rassetauben (Nummer 2 der Allgemeinverfügung)

Der Widerruf des Ausstellungsverbotes von (Rasse-)Tauben ist aufgrund aktueller wissenschaftlicher Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) geboten (Berichterstattung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat abrufbar im Internet: <https://www.bmleb.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2025/251203-gefuegelpest.html>).

Nach wissenschaftlicher Einschätzung der Experten des FLI, dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, gibt es keine Hinweise darauf, dass Tauben zur Aufrechterhaltung oder Ausbreitung des Infektionsgeschehens beitragen. Obwohl auch Tauben grundsätzlich für das Virus empfänglich sind, treten Infektionen nur in sehr seltenen Einzelfällen auf. Zudem weisen selbst die Ausscheidungen infizierter Tauben nur sehr geringe Mengen des Erregers auf, was eine Weiterverbreitung und Übertragung des Virus sehr unwahrscheinlich macht. Tauben gelten daher epidemiologisch als sogenannte „Sackgassenwirte“, da die niedrige Viruslast und die fehlende effiziente Ausscheidung eine Weiterverbreitung des Virus verhindern.

Vor dem Hintergrund der neuen Tatsachenerkennnisse ist ein Verbot von Veranstaltungen, auf denen Tauben und kein anderes Geflügel zusammengezogen wird, nicht verhältnismäßig. Das Verbot von Geflügelschauen und Ausstellungen ähnlicher Art ist daher bezüglich Tauben gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG zu widerrufen.

Aufgrund des noch immer bestehenden Seuchenrisikos, das auf Veranstaltungen mit Geflügel als nach wie vor erhöht angesehen wird, ist ein vollständiger Widerruf des Veranstaltungsverbots zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboten. Insbesondere überwiegen die Interessen der Veranstalter und Aussteller nicht das öffentliche Interesse an einer andauernden Eindämmung des Seuchengeschehens.

Hinweis:

Das Ausstellungsverbot von anderem Geflügel als (Rasse-)Tauben bleibt bestehen.

Hinweis zum Rechtsbehelf (kein Neubeginn der Widerspruchsfrist)

Durch den teilweisen Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 beginnt die Widerspruchsfrist nicht von neuem zu laufen. Auf eine erneute Rechtsbehelfsbelehrung wird daher verzichtet.

Halle (Saale), den 13. Januar 2026

Im Auftrag



F. J. Lange
Amtstierarzt

Rechtsquellen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)** vom 22.05.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), in der derzeit gültigen Fassung.

- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (**AG TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40), in der derzeit gültigen Fassung.

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.05.2020 (BGBI. I S. 1170), in der derzeit gültigen Fassung.

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**) vom 18.10.2007 in der derzeit gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.

- **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.

- **Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)** vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), in der derzeit gültigen Fassung.

Faktenblatt zu „Cannabis zwischen Teillegalisierung und Kinder- und Jugendschutz“

Ein neues Faktenblatt mit dem Titel „Cannabis zwischen Teillegalisierung und Kinder- und Jugendschutz: Zahlen, Daten und Fakten für Halle (Saale)“ hat der Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht. Die Publikation ordnet die Teillegalisierung von Cannabis durch das Konsumcannabisgesetz (KCanG) ein und zeigt, was für Erwachsene erlaubt ist und was – insbesondere zum Schutz von

Kindern und Jugendlichen – weiterhin verboten bleibt. Zudem werden Risiken, Konsumtrends und aktuelle Erkenntnisse aus bundesweiten Studien kompakt zusammengefasst. Für Halle (Saale) ergänzt das Faktenblatt die Einordnung um lokale Daten aus den Suchtberatungsstellen. Diese zeigen: Alkohol ist mit großem Abstand der häufigste Beratungsanlass. Mit Abstand folgen cannabisbezogene Anliegen so-

wie Problemlagen im Zusammenhang mit Heroin / Opiaten.

Der Fachbereich Gesundheit der Stadt informiert Einwohnerinnen und Einwohner mit den sogenannten Faktenblättern einmal im Quartal zu ausgewählten gesundheitlichen Themen rund um Gesundheit und Gesundheitsschutz. Neben wesentlichen Informationen sowie Antworten zu

prägnanten Fragen rund um das jeweilige Thema wird dieses inhaltlich durch Zahlen, Daten und Fakten aus der Stadt Halle (Saale) unterstrichen.

Das Faktenblatt steht auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) zum Download bereit unter halle.de/leben-in-halle/gesundheit/faktenblaetter

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
(SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit
Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der
vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiniufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

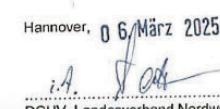
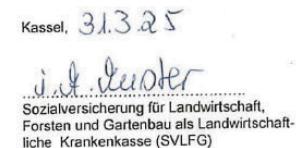
dem Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband
Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
Händelstraße 23
06114 Halle (Saale)
Für Los 4

(Leistungserbringer)

Die Benutzungsentgelte betragen ab
01.01.2025 bis zum 31.12.2025:

	Pauschalentgelt EUR:
RTW	495,16
KTW	218,39
NEF	129,94

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richten sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RettDG LSA.



Bekanntmachungsanordnung

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V. und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, für das Los 4, für den Leistungszeitraum

01.01.2025 bis 31.12.2025,
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 5.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister



Werden Sie Pflegeeltern

Die Stadt Halle (Saale) sucht aufgeschlossene Menschen, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen, wenn leibliche Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu sichern.

Gesucht werden Eltern, die den Kindern Wärme und Geborgenheit geben, klare Grenzen in der Erziehung setzen, die die Selbständigkeit von Kindern fördern und die sensibilisiert sind für die Probleme in den Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen und dazu weitere Informationen erhalten möchte, kann Kontakt aufnehmen mit:

Stadt Halle (Saale)
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle
Tel.: 0345 - 221 5888
pflegekinder.halle.de



Bekanntmachung**Beschluss des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund des § 120 Abs. 1 KVG für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 2.248.295.560,59 EUR. Der Fehlbetrag in Höhe von 56.672.154,96 wird gemäß § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen. Ein Teil des Fehlbetrages wird aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 18.890.714,36 EUR gedeckt. Somit entsteht ein Fehlbetragsvortrag in Höhe von 37.781.440,60 EUR.

2. Der Stadtrat erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten¹ gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 die Entlastung.

im Foyer der Stadtverwaltung Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss 2024 einschließlich Anhang und Anlagen liegt

vom 17.01.2026 bis 26.01.2026

entsprechend der nachfolgenden Öffnungszeiten

Samstag	17.01.2026	7:00-14:00 Uhr
Montag	19.01.2026	6:00-20:00 Uhr
Dienstag	20.01.2026	6:00-20:00 Uhr
Mittwoch	21.01.2026	6:00-20:00 Uhr
Donnerstag	22.01.2026	6:00-20:00 Uhr
Freitag	23.01.2026	6:00-20:00 Uhr
Montag	26.01.2026	6:00-20:00 Uhr

¹ Herr Dr. Bernd Wiegand vom 01.01.-31.08.2024, Herr Egbert Geier vom 01.09.-31.12.2024

Halle (Saale), den 12. Dezember 2025



**Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung am 05.11.2025 beschlossene Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2025 (Vorlagen-Nr. VIII/2025/01710) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 12.12.2025



**Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister**

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
(SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER
DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit
Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der
vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Ambulance Merseburg Rettungsdienst
gGmbH
Lauchstädtner Straße 34
06217 Merseburg

(Leistungserbringer)

Die Benutzungsentgelte betragen ab
01.01.2025 bis zum 31.12.2025:

	Pauschalentgelt EUR:
RTW	409,00
KTW	200,00

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richten sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RettDG LSA.

Merseburg, 29.01.2025
Ambulance Merseburg GmbH
Lauchstädtner Str. 34
06217 Merseburg
Tel.: 03461 / 21 31 81
Fax: 03461 / 21 31 61
D. Steinborn, Geschäftsführer info@ambulance-merseburg.de

Magdeburg, 31.1.2025
AOK Sachsen-Anhalt
AOK Sachsen-Anhalt

Hannover, 10. Feb. 2025
BKK LANDESVERBAND MITTE
BKK Landesverband Mitte

Kassel, 31.3.25
i. d. J. Durster
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche
Krankenkasse (SVLFG)

Hannover, 06. März 2025
DGUV, Landesverband Nordwest
i.A.

Magdeburg, 05. Feb. 2025
IKK gesund plus

Cottbus, 21. Feb. 2025
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Magdeburg, 13.02.2025
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Bekanntmachungsanordnung

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Ambulance Merseburg GmbH und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, für den Leistungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 5.12.2025



**Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister**



Bekanntmachung**Entsorgung von Weihnachtsbäumen**

Wie jedes Jahr bittet die Stadt die Hallenserinnen und Hallenser, ihre ausgedienten Weihnachtsbäume auch nach diesem Weihnachtsfest zu den seit Jahren bewährten Sammelstellen zu bringen. Die Bäume müssen vollkommen abgeschmückt sein, um deren ordnungsgemäße Kompostierung zu gewährleisten. Seit **12. Januar und bis zum 6. Februar 2026** werden die Weihnachtsbäume durch die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) entsorgt. In der nachfolgenden Übersicht sind alle Standplätze für die Stadt Halle (Saale) aufgeführt. Darüber hinaus besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die Weihnachtsbäume an den drei Wertstoffmärkten der HWS zu entsorgen oder zerkleinert über die Biotonne einer Kompostierung zuzuführen.

Weihnachtsbaumsammelplätze 2026**Altstadt**

- Kleiner Berlin / Ecke Sternstraße
- Friedemann-Bach-Platz (Ende Parkplatz)

Anzeige

**Immobilie verkaufen?
Keiner verkauft mehr
Immobilien als wir.**

Julia Krüger

Halle-Ost, Halle-Süd, Kabelsketal
Telefon: 0160 896 31 05
julia.krueger@saalesparkasse.de

**Jörg Bräde**

Halle-Ost, Östlicher Saalekreis,
Landsberg
Telefon: 0175 951 55 85
joerg.bräde@saalesparkasse.de

**Frank Praßler**

Halle-West, Teutschenthal, Salzatal
Telefon: 0152 53 64 49 84
frank.praßler@saalesparkasse.de

**Sven Obert**

Stadtmitte und Halle-Nord,
Nördlicher Saalekreis
Telefon: 0177 634 92 51
sven.obert@saalesparkasse.de



in Vertretung der LBS Immobilien GmbH
Saalesparkasse

- Schülershof / Ecke Oleariusstraße (Litfaßsäule)

Südliche Innenstadt

- Rudolf-Ernst-Weise-Straße / Ecke Kirchnerstraße (Containerplatz)
- Glauchaer Straße / Ecke Jacobstraße
- Lange Straße / gegenüber Zwingerstraße (Litfaßsäule)
- Voßstraße gg. Nr. 13 / am Straßenschild
- Turmstraße gegenüber Bernhardystraße
- Turmstraße / Ecke Thomasiusstraße (Containerplatz)
- Johannesplatz / Ecke Liebenauer Straße
- Liebenauer Straße / Ecke Wolfstraße
- Ludwigstraße / Ecke Röpzheimer Straße (Spielstraße)
- Bertramstraße (Grünfläche gegenüber Nr. 27)

Nördliche Innenstadt

- August-Bebel-Platz / Ecke Puschkinstraße
- Am Kirchtor 16
- Große Wallstraße / Ecke Am Kirchtor (Grünfläche)
- Charlottenstraße / Gottesackerstraße
- Rossplatz zw. Paracelsusstraße und Berliner Straße
- Ludwig-Stur-Straße / gegenüber Johann-Andreas-Segner-Straße

Paulusviertel

- Hollystraße gegenüber Dittenbergerstraße (Containerplatz)
- Rathenauplatz gegenüber Ludwig-Büchner-Straße
- Thomas-Müntzer-Platz (Insel)

Am Wasserturm / Thaerviertel

- Thaerplatz

Landrain

- Landrain / Ecke Otto-von-Guericke-Straße
- Landrain / Kleiner Galgenberg (Volleyballplatz)

Frohe Zukunft

- Landrain / Ecke Kornblumenweg
- Frohe Zukunft gegenüber Margueritenweg
- Wilhelm-Busch-Straße (Containerplatz)

Trotha

- Seebener Straße / gegenüber Keplerstraße (Containerplatz)
- Seebener Straße / Ecke Plutostraße
- Oppiner Straße / Uranusstraße
- Uranusstraße (Containerplatz)

Gottfried-Keller-Siedlung

- Bergschenkenweg / Gottfried-Keller-Straße
- Mötzlicher Straße / Am Heckenweg neben Containerplatz

Giebichenstein

- Friedenstraße / Große Brunnenstraße/Höhe Schule (Park)
- Rosa-Luxemburg-Platz / Ernestusstraße (geg. Museum Grünfläche)
- Kleine Gosenstraße Grünfläche
- Seebener Straße / Ecke Emil-Eichhorn-Straße (Grünfläche)

- Fleischmannstraße hinter Grünfläche Parkplatz (Tunnel)

Seeben

- Grüner Platz

Tornau

- Am Hagedorn (Freifläche)

Mötzlich

- Zöberitzer Straße / Ecke Mühlrain
- Willi-Dolgner-Straße (Containerplatz)

Freiimfelde / Kanenaer Weg

- Freiimfelder Straße, Grünfläche neben Nr. 81
- Klepzipper Straße / Ecke Rabatzer Straße

Dieselstraße

- Nussweg gegenüber Nr. 3

Diemitz

- Berliner Straße / Ecke Gothaer Straße (Freifläche)
- Sonnenberger Straße (Höhe Nr. 20)
- Fritz-Hoffmann-Straße / Ecke Wilhelmstraße

Dautzsch

- Karl-Liebknecht-Platz
- Haferweg / Reideburger Landstraße
- Zöberitzer Weg / Rebenweg (Containerplatz)
- Moosweg / Rebenweg
- Lupinenweg (am Ende)

Reideburg

- Schwarzenberger Straße / Ecke Schneeberger Straße 24
- Zwickauer Straße / Am Sagisdorfer Park (Containerplatz)
- Klingenthaler Straße / Kirchblick
- Kapellenplatz / Paul-Singer-Straße (Grünfläche)
- Zwintschönaer Straße/Am Teich

Büschenbach

- Spargelweg, Einfahrt zum Wohngebiet (rechte Grünfläche)
- Torgauer Straße, gegenüber Nr. 1a
- Schmetterlingsweg / Libellenweg (Grünfläche)
- Guido-Kisch-Straße / Friedhofstraße große Grünfläche
- Kreuzotterweg Nr. 6
- Dorfplatz / Dorflage (Lichtmast)
- Friedhofstraße (östlich vom Friedhof)
- Franz-Maye-Straße / Ecke Eidechsenweg
- Reidenfeld (Containerplatz)
- Greppiner Straße / Jeßnitzer Straße (neben Glas-Container)

Kanena / Bruckdorf

- Schkeuditzer Straße / Ecke Wiesengrund (Grünfläche)
- Richard-Richter-Platz (Containerplatz)

Lutherplatz / Thüringer Bahnhof

- Türkstraße / Ecke Max-Reger-Straße
- Roßbachstraße / Ecke Schlosserstraße
- Liebenauer Straße / Ecke Lauchstädtner Straße

Gesundbrunnen

- Max-Lademann-Straße / Ecke Kantstraße (großer Parkplatz)
- Max-Lademann-Straße / Ecke Warneckstraße
- Robert-Koch-Straße 33, gegenüber Paul-Riebeck-Straße
- Pestalozzistraße Nr. 8/10
- Paul-Suhr-Straße / Ecke Meisenweg (Containerplatz)
- Diesterwegstraße / Ammendorfer Weg, Grünfläche neben Sparkasse
- Benkendorfer Straße/Passendorfer Weg (Grünfläche hinter Verteilerkasten)
- Vogelherd gegenüber Nr. 3
- Paul-Suhr-Straße / Dörstewitzer Weg

Südstadt

- Ufaer Straße 31 / Katowicer Straße (gr. Grünfläche gg. Ufaer Straße 31)
- Radeweller Weg (gegenüber Lochauer Weg Grünfläche)
- Straße d. Befreiung / Mannheimer Straße
- Mannheimer Straße 72 (gegenüber)
- Hildesheimer Straße 33
- Mannheimer Straße / Südstadtring (gegenüber Nr. 2)
- Mailänder Höhe westlich Nr. 4 / Parkplatz
- Südstadtring 15 / Ecke Züricher Straße
- Züricher Straße gegenüber Nr. 36
- Züricher Straße 2 / Südstadtring
- Salzburger Straße (Höhe Nr. 1)
- Brüsseler Straße neben Nr. 32 / Paul-Suhr-Straße
- Florentiner Bogen (gegenüber Nr. 2)
- Amsterdamer Straße gegenüber Nr. 22 (Grünfläche)
- Rigaer Straße / Amsterdamer Straße
- Rockendorfer Weg zwischen Nr. 96 u. 96 a auf Grünfläche
- Burgliebenauer Weg / Moskauer Straße
- Veszpremer Straße gegenüber Nr. 28
- Veszpremer Straße 04, gegenüber (Garagenkomplex)
- Ouluer Straße/Jamboler Straße
- Grenobler Straße 10 (Freifläche)
- Murmansker Straße gegenüber Nr. 18 b
- Bukarester Straße / Warschauer Straße 19 (Giebel)
- Vogelherd (neben Containerplatz)
- Pekinger Straße Ecke Fliederweg
- Pekinger Straße / Kurt-Freund-Straße
- Elsa-Brändström-Straße / Murmansker Straße
- Straße d. Befreiung / Ecke Diesterwegstraße

Damaschkestraße

- Merseburger Straße / Bunastraße
- Gustav-Bachmann-Straße (Höhe Nr. 34)
- Großbeerenerstraße (Höhe Nr. 19)
- Robert-Mühlforte-Straße / Anton-Russy-Straße
- Am grünen Feld (hinter Containerplatz)
- An der eigenen Scholle (Sportplatz)
- Albert-Ebert-Straße / Ecke Freiligrathstraße (Garagen)
- Carl-Schurz-Straße / Ecke Theodor-Neubauer-Straße, (Containerplatz)
- Theodor-Neubauer-Straße 47
- Elsa-Brändström-Straße / Ecke Am Breiten Pfuhl

Ortslage Ammendorf / Beesen

- Pappelallee / Ecke Kastanienweg
- Am Rosengarten 83 / Ecke Ahornweg
- Robinienweg (neben Garagenhof)
- Ellernstraße / Ecke Alte Heerstraße
- Malderitzstraße / Georgi-Dimitroff-Straße
- Hauptstraße/Ecke Georgi-Dimitroff-Straße (Containerplatz)
- Karl-Pilger-Straße / Ecke Kurt-Wüsten-eck-Straße
- Alfred-Reinhardt-Straße/Fasanenweg
- Heimstättenweg Höhe Nr. 45 (Containerplatz)
- Dachsweg (gegenüber Hamsterweg)
- Am Hohen Ufer (gegenüber Nr. 19) / Malderitzstraße

Radewell / Osendorf

- Regensburger Straße / Höhe Kornweg (Park)
- Regensburger Straße / Ecke Karl-Meissner-Straße (Litfaßsäule)
- Wilhelm-Grothe-Straße / Ecke Baum-schulenweg

Böllberg / Wörmlitz

- Am Schenkeich (Containerplatz)
- Kaiserslauterer Straße (Einmündung Prager Straße)
- Bremer Straße gegenüber Nr. 1 (Grünfläche Parkplatz)
- Hamburger Straße 36 – Grünfläche am Ende hinter Parkplatz
- Kaiserslauterer Straße (Höhe Parkfläche) gegenüber Nr. 65
- Karl-Kendzia-Weg / Ecke Max-Richards-Straße

Silberhöhe

- Erich-Weinert-Straße / E.-Kästner-Straße
- Theodor-Weber-Straße / Karlsruher Allee
- Albert-Roth-Straße / Ecke August-Lam-precht-Straße
- Philipp-von-Ladenberg / Albert-Roth-Straße
- Hermann-Heidel-Straße / Erhard-Hübener-Straße
- Erhard-Hübener-Straße gegenüber Nr. 9
- Ludwig-Bethcke-Straße / G.-Stauden-Straße
- Riedweg Nr. 27 / Am Hohen Ufer
- Dresdener Straße / Coimbraer Straße
- Coimbraer Straße 20 / Hanoier Straße
- Hanoier Straße 33 (gegenüber Containerplatz)
- Dukatenstraße / Brühlstraße
- Brühlstraße / Kreuzer Straße
- Joachimstaler Straße / Guldenstraße

- Weißenfelser Straße / Wettiner Straße
- Alte Heerstraße / Wörlitzer Straße
- Kasseler Straße / Alte Heerstraße
- Genthiner Straße / Freyburger Straße
- Wittenberger Straße gegenüber Nr. 11 (an Litfaßsäule)
- Querfurter Straße gegenüber Nr. 13
- Stendaler Straße / Stassfurter Straße, (Containerplatz)
- Roßlauer Straße Nr. 1 / Ecke Weißenfelser Straße

Nördliche Neustadt

- Werrastraße / Zur Saaleaue (Pavillon)
- Selkestraße / Werrastraße
- Unstrutstraße gegenüber Nr. 19, Frei-fläche
- Bodestraße Nr. 7 (Grünfläche)
- Zur Saaleaue / Begonienstraße
- Zur Saaleaue / Primelweg (Freifläche Hochhaus)
- Zur Saaleaue / Palmenstraße
- Aralienstraße / Hyazinthstraße (Containerplatz)
- Hallorenstraße / gegenüber Einfahrt Albert-Einstein-Straße (Grünfläche)
- Gerberstraße / Myrtenweg (Containerplatz)
- Gerberstraße Höhe Nr. 38
- Sanddornweg / Lilienstraße
- Carl-Zeiss-Straße 8 (Grünfläche gegen-über)
- Ernst-Abbe-Straße / Ernst-Haeckel-Weg
- Albert-Einstein-Straße (Nahe Nr. 10, Fußgängerschutzweg)
- Carl-Schorlemmer-Ring 1 / Otto-Hahn-Straße
- Carl-Schorlemmer-Ring 33 (Nordgiebel)
- Carl-Schorlemmer-Ring / Theodor-Brugsch-Weg
- Lise-Meitner-Straße (Höhe Nr. 35)
- Am Bruchsee (Zufahrt Hochhaus Stadt-verwaltung)

Südliche Neustadt

- Haflingerstraße / Mustangweg 8
- Trakehner Straße 55 / Rennbahnring
- Andalusierstraße 1 / Rennbahnring (Litfaßsäule)
- Rennbahnring Nr. 1 / Andalusierstraße
- Gerhard-Marks-Straße Nr. 1 (Nordgiebel)
- Ernst-Barlach-Ring gegenüber Nr. 36 (Containerplatz)
- Ernst-Barlach-Ring gegenüber Nr. 64 (Containerplatz)
- Paul-Thiersch-Straße gegenüber Nr. 8 - 9
- Matthias-Grünewald-Straße / Johann-Gottfried-Schadow-Straße
- An der Magistrale (zwischen 69 + 71

Freifläche

- Ecke Gottfried-Semper-Straße, von dort Anfahrt
- Daniel-Pöppelmann-Straße / Johann-Gottfried-Schadow-Straße
- Adolph-Menzel-Straße / Caspar-David-Friedrich-Straße

Südpark

- Lortzingbogen / Eduard-Künnecke-Straße
- Franz-Liszt-Bogen / Eduard-Künneke-Straße (Containerplatz)
- Telemannstraße 33
- Ernst-Hermann-Meyer-Straße gegenüber Nr. 10
- Johann-Sebastian-Bach-Straße / Gold-steinstraße (Grünfläche)
- Edvard-Grieg-Weg / Am Kirchteich

Westliche Neustadt

- Tangermünder Straße / Am Tauben-brunnen
- Zerbster Straße (gegenüber Nr. 25)
- Schönebecker Straße/Naumburger Straße (Freifläche)
- Stolberger Straße gegenüber Am Kinder-dorf (Containerplatz)
- Stolberger Straße / Ecke Thaler Weg
- Hettstedter Straße Freifläche Nahe Nr. 60
- Meisdorfer Straße / Ecke Gernroder Straße
- Anderssenstraße / Tolstoistraße (Grünfläche Magistrale)
- Charles-Dickens-Straße / Ibsenweg
- Theodor-Storm-Straße / Am kleinen Teich
- Wolfgang-Borchert-Straße / Ecke Höl-derlinstraße
- Wilhelm-Hauff-Straße / Wolfgang-Bor-chert-Straße (Grünfläche)
- Gellertstraße 55 (gegenüber Grünfläche)
- Fontanestraße / Ecke Gellertstraße 1
- Cloppenburger Straße gegenüber 20 (Containerplatz)
- Braunschweiger Bogen 20 / Ecke Uelze-ner Weg
- Osnabrücker Straße (Höhe Nr. 27)
- Lüneburger Bogen 25 / Hamelner Straße
- Pfännergereck (westlich Nr. 5)

Ortslage Lettin

- Nordstraße / Uferstraße
- Willi-Riegel-Straße / Nordstraße
- Gartenstraße gegenüber Nr. 30

Heide Nord / Blumenau

- Waldstraße/Erlenweg
- Lachsweg gegenüber Nr. 9
- Blumenauweg 34/gegenüber Karpfen-

weg 10

- Fischerstecherstraße Nr. 16 (Giebel)/Zanderweg
- Am Hechtgraben gegenüber Nr. 1 - Grünl-fläche
- Fischerring / Reusenweg
- Kolkurmring gegenüber Nr. 16, Endstel-le Bus
- Lunzbergring / Heidekrautweg
- Lunzbergring (Höhe Einmündung Eichelweg)
- Salzbinsenweg / Grashalmstraße
- Waldmeisterstraße (zwischen Haus 18 und Zapfenweg 1)

Kröllwitz

- Döhlauer Straße 69 Einfahrt gg. Nr. 74 (Grünfläche)
- Döhlauer Straße/Wilhelm-von-Kügelgen-Straße
- Talstraße / Schinkelstraße
- Am Donnersberg / Lettiner Straße (Frei-fläche)
- Fuchsbergstraße / Salamanderweg (ge-genüber Grünfläche)

Heide Süd

- Hubertusplatz / Heidehäuser (Grünflä-che)
- Am Heiderand / Heinrich-Lammasch-Platz
- Scharnhorststraße gegenüber Fingerhut-weg - große Grünfläche
- Scharnhorststraße gegenüber Malachit-weg - große Grünfläche
- Helene-Stöcker-Platz
- Bertha-von-Suttner-Platz gegenüber Nr. 9

Nietleben

- Waidmannsweg (gegenüber Nr. 35c)
- Gustav-Menzel-Platz
- Bennstedter Straße (gegenüber Nr. 2)
- Habichtsfang / Marderweg (Containier-platz)
- Gartenstadtstraße / Höhe Immenweg (Containerplatz)
- Gartenstadtstraße (Höhe Nr. 3)

Dölaу

- Stadtforststraße / Ecke Agnes-Gosche-Straße
- Agnes-Gosche-Straße gegenüber Nr. 65 / Ecke Ellen-Weber-Straße
- Heideweg / Ecke Am Waldrand
- Otto-Kanning-Straße (zw. Nr. 25 und 41/ Ecke Goldammer)
- Gustav-Schmidt-Platz
- Neuragoczystraße / Zur Morgenröte
- Paula-Hertwig-Straße neben Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027/28

Entsprechend § 37 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt, dass alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2027 das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Schuljahrs 2027/28 schulpflichtig werden.

Kinder, die bis zum 30. Juni 2027 das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Sorgeberechtigten, mit Beginn des Schuljahrs 2027/28 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen

und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Schulaufnahme findet an der jeweiligen Grundschule im Schulbezirk, entsprechend der festgeschriebenen Schulbezirke (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 41) statt.

Für die Eltern und Sorgeberechtigten der für das Schuljahr 2027/28 schulpflichtig

werdenden Kinder besteht die Möglichkeit, die Anmeldungen für die Schulen über das Serviceportal Schule vorzunehmen sowie Termine zur Vorstellung in der zuständigen Schule zu vereinbaren.

Für das Anmeldeverfahren ist das Serviceportal unter der URL:

<https://sps.bms-lsa.de> erreichbar.

Fachbereich Bildung

Halle (Saale) baut die Kinder- und Jugendbeteiligung weiter aus und startet das Projekt „Jugenddialoge 2026: Junge Ideen für starke Kommunen“. Für die Umsetzung erhält die Stadt als Anschubfinanzierung 21 000 Euro vom Land Sachsen-Anhalt. Ziel des Projekts ist es, jungen Hallenserinnen und Hallensern mehr Mitsprache in der Stadtentwicklung zu ermöglichen. In „Jugenddialogen“ sollen Jugendliche erreicht werden, die bisher kaum an Beteiligungsprozessen teilgenommen haben.

Stadt startet 2026 Jugenddialoge

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBI. LSA 2025, S. 410) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA 2020, S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26.11.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Ausleihe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung der Stadtbibliothek mit der Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, mehreren Stadtteilbibliotheken und einer Fahrbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Jahresgebühr

Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren	24,00 EURO
Rentnerinnen/Rentner	20,00 EURO
sonstige ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer	12,00 EURO

Halbjahresgebühr

Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren	14,00 EURO
Rentnerinnen/Rentner	12,00 EURO
sonstige ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer	7,00 EURO

Sonstige ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer sind Schülerinnen/

Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende (z.B. FSJ/FÖJ/BuFdi).

Inhaberinnen/Inhaber des Halle-Passes A sind von der Zahlung der Jahresgebühr/Halbjahresgebühr befreit.

Die entsprechenden Nachweise für eine Ermäßigung oder Gebührenbefreiung sind vor der erstmaligen Benutzung im Original vorzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 15. Dezember 2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 26.11.2025 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) beschlossen, Vorlagen-Nr.: VIII/2025/01410. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 15.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Planetariums Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA 2024, S. 128,132) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA 2020, S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 26.11.2025 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Planetarium Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

§ 3 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die Gebühr gemäß § 4 I 1. für Wissensprogramme wird wie folgt geändert:

Gebühr	ermäßigte Gebühr
--------	------------------

Einzelkarte	
pro Veranstaltung	8,50 €
Jahreskarte	30,00 €
Kind im Familienverbund (bis 16 Jahre)	4,00 €
Kita-, Schul- und Studierendengruppen im Rahmen des Unterrichtes	6,00 €
	4,00 €

Die Gebühr gemäß § 4 I 2. für Musik- und Kulturveranstaltungen wird wie folgt geändert:

Gebühr	ermäßigte Gebühr
--------	------------------

Einzelkarte	
pro Veranstaltung	ab 12,00 € ab 10,00 €
(Diese Gebühren beinhalten eine Umsatzsteuer von 7%)	

In § 5 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Schwerbehinderte“ eingefügt: (mit einer Schwerbehinderung GdB (Grad der Behinderung) > 50), Halle-Pass-Inhaber/-innen.

In § 5 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt: Für einzelne Marketing-Aktionen

ist ein zeitlich begrenzter Rabatt der Eintrittspreise möglich.

§ 6 Ziffer 9 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Ziffer 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Vortrags- und Seminarräume, das Foyer im Planetarium Halle (Saale) sowie die Beobachtungs- und Eventterrasse stehen für Veranstaltungen zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 95,20 € pro angefangene Stunde und Raum erhoben. Für eine Halbtagsvermietung (vier Stunden) beträgt die Gebühr 285,60 €, für eine Ganztagsvermietung (acht Stunden) werden Gebühren in Höhe von 571,20 € fällig.
(Diese Gebühren beinhalten eine Umsatzsteuer von 19%)

Für die Raumnutzung für Trauungen im Sternensaal wird eine Gebühr in Höhe von pauschal 300,00 € erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach

ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 15. Dezember 2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 26.11.2025 die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Planetariums Halle (Saale) beschlossen, Vorlagen-Nr.: VIII/2025/00883. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 15.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2024 der Stadt Halle (Saale)

Der Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Halle (Saale), erstellt durch die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale), liegt in der Zeit von Montag, dem 19. Januar 2026, bis einschließlich Freitag, dem 6. Februar 2026, im Dienstleistungszentrum Bürgerbeteiligung im Erdgeschoss des Rathauses, Marktplatz 1, während der Sprechzeiten (Mo/Do 09:00 - 16:00 Uhr, Di 09:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung) aus. Um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter

Tel. 0345 221-1115 wird gebeten.

Darüber hinaus steht der Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Halle (Saale) ab sofort zum Download auf der städtischen Internetseite bereit:

www.halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtverwaltung/verwaltungsorganisation/staedtische-beteiligungen/bma-beteiligungsmanagementanstalt-halle-saale



Job gesucht?

Stellenausschreibungen der Stadt

karriere.halle.de



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale).

Hier finden Sie interessante Job-Angebote.

Ausschreibung zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2026

Die Stadt Halle (Saale), nachfolgend auch Veranstalterin genannt, veranstaltet in der Zeit vom **24. November 2026 bis 23. Dezember 2026** den **Halleschen Weihnachtsmarkt** gemäß § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) in der derzeit gültigen Fassung. Der Spezialmarkt wird nach Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Besonderes Interesse besteht an Bewerberinnen und Bewerbern, die mit der Präsentation ihres Produkt- oder Dienstleistungsangebotes einen Beitrag zur Imagepflege der Stadt leisten können.

Der Hallesche Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz statt. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Veranstalterin. Es besteht gemäß § 5 (2) der Marktsatzung kein Anspruch auf einen Standplatz an einem bestimmten Standort, in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung.

Die Zuweisung erfolgt nach einem Punktesystem im Benehmen mit dem Beirat zum Halleschen Weihnachtsmarkt. Jede Bewerbung ist nach den Kriterien „Attraktivität des Angebotes“, „Qualität des Angebotes“ und „Gestaltung des Standplatzes“ sowie „Bewährtheit der Anbieterinnen und Anbieter“ nach folgendem Punktesystem zu bewerten: 10 = sehr gut; 8 bis 9 = gut; 6 bis 7 = befriedigend; 4 bis 5 = ausreichend; 1 bis 3 = mangelhaft; 0 = ungenügend. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los. Der Beirat berät bei der Auswahl. Die Veranstalterin entscheidet über die Standplatzvergabe und Zulassung.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 17 Absatz 2 Nummer 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der aktuell gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Teilnehmerkreis:

Für den Weihnachtsmarkt können sich Produzentinnen und Produzenten, Handwerkerinnen und Handwerker, Händlerinnen und Händler, Schaustellerinnen und Schausteller und gemeinnützige Vereine mit folgenden Warenarten und Leistungen bewerben:

- Gestecke und Tannengrün
- Christbaumschmuck
- Schnitzereien
- Kunsthandwerkartikel
- Kerzen
- Geschenkartikel/Schmuckwaren
- Keramik-, Porzellan- und Glaswaren
- Spielwaren
- Sonstige Sortimente (Mützen, Schals etc.)
- Süßwaren
- Imbissgeschäfte, mit jahreszeitgemäßer regionaler und internationaler Orientierung, mit Mehrweggeschirr (ohne Getränke)
- Getränkestände mit alkoholfreien und alkoholhaltigen Heißgetränken, möglichst mit regional-traditioneller Ausrichtung, mit Mehrweggeschirr (ohne Imbiss)

Die Waren- und Leistungsangebote müssen einen deutlichen weihnachtstypischen Charakter aufweisen und qualitativ hochwertig sein.

Es stehen Standplätze für 4 Kinderfahrgeschäfte und 1 Familienfahrgeschäft zur Verfügung.

Auch die Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändler der Stadt Halle (Saale) haben die Gelegenheit, sich am Weihnachtsmarkt zu beteiligen, sofern sie sich dem weihnachtlichen Flair anpassen und die gestellten Qualitätsansprüche erfüllen.

Verkaufseinrichtungen:

Eigene Geschäfte können eine Zulassung erhalten, sofern sie den Vorstellungen der Veranstalterin entsprechen und weihnachtlich attraktiv dekoriert sind. Die Illumination der Verkaufseinrichtung mit einheitlicher rot-warmweißer Beleuchtung wird gewünscht. Die Veranstalterin kann durch Auflagen die äußerliche Gestaltung der Verkaufseinrichtung festlegen.

Die Veranstalterin trägt bei der Planung und Durchführung dafür Sorge, dass Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern den Halleschen Weihnachtsmarkt ohne fremde Hilfe zweckentsprechend barrierefrei nutzen können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben als Mindestanforderung sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist. Begehbarer Geschäfte haben eine Rollstuhlrampe vorzuhalten. Getränkekarten in Punktschrift für blinde Menschen und entsprechende Abstell- und Ablagemöglichkeiten für Kleinwüchsige und Kinder sind wünschenswert.

Das Anbieten von Speisen und Getränken hat getrennt voneinander aus verschiedenen Verkaufsständen zu erfolgen. Ausnahme bilden Bewerberinnen und Bewerber, die eine Eventgastronomie mit der Möglichkeit zum Aufenthalt im geschlossenen Raum anbieten.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken hat unter Verwendung von Mehrweggeschirr zu erfolgen. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden. Verpackungsmaterialien haben aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Bei Verwendung von Mehrweggeschirr muss die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellen, dass eine der hygienerechtlichen Vorschriften entsprechende Reinigung erfolgt.

Die Verfahrensweise zum Bezug einheitlicher Glühweintrinkgefäße wird mit der Marktzulassung bestimmt.

Die Beantragung zur Aufstellung von Stehtischen hat mit der Bewerbung zu erfolgen. Es werden ausschließlich attraktive Holztische in vorheriger Absprache mit der Veranstalterin zugelassen. Über die Anzahl entscheidet die Veranstalterin gemäß der zur Verfügung stehenden Fläche. Die Nutzung von Stehtischen ist kostenpflichtig.

Wettbewerb:

Die Veranstalterin verpflichtet alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weihnachtsmarktes, sich am **Wettbewerb „Schönstes Eigengeschäft und schönste Weihnachtsmarkthütte des Halleschen Weihnachtsmarktes“** unter Berücksichtigung des weihnachtlich, festlichen Gesamteindrucks zu beteiligen. Die Erstplatzierten des Wettbewerbes erhalten neben einer Urkunde die Option zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt 2027.

Für den Halleschen Weihnachtsmarkt ist eine einheitliche Hintergrundbeschallung vorgesehen. Die eigenständige Außenbeschallung ist nicht erlaubt.

Interessentinnen und Interessenten am Halleschen Weihnachtsmarkt können ihre Anträge schriftlich an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Abteilung Stadtordnung, Team Sondernutzung / Märkte, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), oder elektronisch an maerkte@halle.de richten. Die Antragsfrist endet am **30. April 2026**. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadt Halle (Saale).

Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Mobilfunknummer, sowie E-Mail-Adresse
- Sortimente bzw. Leistungsangebote
- verbindliche Angaben über benötigte Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW), verbindliche Angaben über benötigte Wasseranschlüsse
- Art des Verkaufsstandes
- verbindliche Angaben zum Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, Dachüberstände, Stehtische)

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Formular „Bewerbung für den Weihnachtsmarkt“
- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Reisegewerbeakte oder Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit
- Bescheinigung in Steuersachen im Original oder beglaubigte Kopie (nicht älter als 1 Jahr)
- Nachweis einer aktuell gültigen Betriebshaftpflichtversicherung
- 2 aktuelle Fotos vom weihnachtlich geschmückten Verkaufsstand/Geschäft und 2 aktuelle Fotos von den Sortimenten

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss **eigenständig** vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert. Unvollständige und/oder verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen der Veranstalterin entsprechen. Die Bewerbungen oder Zulassungen zum Weihnachtsmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Über die Zulassung der Antragstellerinnen und Antragsteller zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2026 entscheidet die Veranstalterin auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) durch schriftlichen Bescheid. Für jeden Bescheid werden gemäß § 1 (1) und (2) der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Gebühren erhoben. Auch bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nach erteilter Zulassung und Zuweisung der Standfläche ist das Nutzungsentgelt an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, die der Veranstalterin nach ihrem Gestaltungswillen wichtig sind, kann die Veranstalterin geeignete Betreiberinnen und Betreiber anwerben und in die Liste der Antragstellerinnen und Antragsteller aufnehmen bzw. die Beantragungsfrist verlängern.

Eine Rückgabe der eingereichten Unterlagen erfolgt nur auf Antrag und nur bei Vorlage eines frankierten und adressierten Rückumschlages.

Die Ausschreibung zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2026 steht unter dem Vorbehalt, dass dessen Durchführung im beabsichtigten Zeitraum nicht durch bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen verboten ist und keine sonstigen rechtlichen Einschränkungen gegeben werden. Sollte der Weihnachtsmarkt aus den zuvor genannten Gründen nicht stattfinden können oder während der Dauer der Veranstaltung abgesagt werden, wird trotz Ausschreibung keine Durchführung/Weiterführung der Veranstaltung vollzogen. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt in diesem Fall keine Haftung für etwaige Kosten, die in Vorbereitung auf die Teilnahme oder während der Teilnahme am Weihnachtsmarkt entstehen bzw. entstanden sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Arentz unter der 0345 - 221 1378 oder per E-Mail unter maerkte@halle.de zur Verfügung.

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens Planfeststellungsverfahren „Neubau der B 6 Ortsumgehung Bruckdorf“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und der Gemeinde Kabelsketal (Landkreis Saalekreis) Gemarkungen: Kanena, Bruckdorf, Halle, Ammendorf und Dieskau

Der Erörterungstermin findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen wie folgt statt:

1. für Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am:

Dienstag, 10.02.2026 ab 10:00 Uhr

und für private Einwender und Betroffene am:

Mittwoch, 11.02.2026 ab 10:00 Uhr

jeweils im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Saal A1.03, Ernst-Kamietz-Straße 2 in 06112 Halle (Saale)

2. Im Termin werden jeweils die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen sind. Schriftlich erhobene Einwendungen gelten auch bei einer

Nichtteilnahme am Erörterungstermin als aufrechterhalten, soweit keine andere Äußerung erfolgt.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Halle (Saale), den 12. Dezember 2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren „Neubau der B6 Ortsumgehung Bruckdorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 12.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Ausschreibung zum Halleschen Töpfermarkt 2026

Die Stadt Halle (Saale), nachfolgend auch Veranstalterin genannt, veranstaltet am **17. und 18. Oktober 2026** den **Halleschen Töpfermarkt** gemäß § 68 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) in der derzeit gültigen Fassung. Der Spezialmarkt wird nach der Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Ort: Marktplatz der Stadt Halle (Saale)

Verkaufszeiten:

Samstag von 10:00 bis 18:00 Uhr
Sonntag von 11:00 bis 18:00 Uhr

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Veranstalterin. Es besteht gemäß § 5 (2) der Marktsatzung kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 17 Absatz 2 Nummer 4, 6, 7, 8, 9 und 10 der aktuell gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

Teilnehmerkreis:

Es stehen gemäß der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) maximal 90 Standplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Sortimenten zur Verfügung:

- selbstentworfene und ausschließlich eigenhändig produzierte Töpferei- und Keramikartikel
- Töpferbedarf und Töpfermaterialien wie Farben, Glasuren, Ton, Werkzeuge u.a.
- Bewerberinnen und Bewerber, die das Töpferhandwerk vorführen, werden bevorzugt zugelassen. Die zur Handwerksvorführung benötigte Fläche wird nicht berechnet. Dies gilt nur für den Marktplatz.
- Studentinnen und Studenten sowie Absolventinnen und Absolventen (ein Jahr nach Abschluss) der Burg Giebichen-

stein Kunsthochschule Halle erhalten die Möglichkeit, sich gebührenfrei zu präsentieren

- Bewerberinnen und Bewerber, die überwiegend nicht selbstgefertigte Gießformen verwenden, werden nicht zugelassen. Wiederverkäufer und Vereine sind vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.

Verkaufseinrichtungen:

Zugelassen werden attraktive Verkaufstische mit und ohne Schirm, Verkaufskarten und Verkaufshütten.

Die Veranstalterin trägt bei der Planung und Durchführung auch dafür Sorge, dass Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern den Halleschen Töpfermarkt ohne fremde Hilfe zweckentsprechend barrierefrei nutzen können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben als Mindestanforderung sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.

Interessentinnen und Interessenten können ihre Anträge schriftlich bis zum **31. März 2026** an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Abteilung Stadtordnung, Team Sondernutzung/Märkte, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), richten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteingangs bei der Stadt Halle (Saale).

Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse

- Sortimente bzw. Leistungsangebote
- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge mind. 3m, Breite mind. 2m, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang)
- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Reisegewerbeakte oder Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit
- ein aktuelles Foto vom Verkaufsstand und drei aktuelle Fotos von den Sortimenten (nicht älter als zwei Jahre und nicht größer als A4)

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum Bewerbungsschluss eigenständig vervollständigt werden. Es werden keine Angaben oder Unterlagen nachgefordert. Bewerberinnen und Bewerber mit unvollständigen Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen der Veranstalterin entsprechen. Die Bewerbungen oder Zulassungen zum Töpfermarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Die Zulassung zum Halleschen Töpfermarkt 2026 erfolgt auf der Grundlage der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) in der derzeit gültigen Fassung.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Stadt Halle (Saale) auf Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ausschreibung durch schriftlichen Be-

scheid. Für jeden Bescheid werden gemäß § 1 (1) und (2) der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Gebühren erhoben. Auch bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nach erteilter Zulassung und Zuweisung der Standfläche, ist das Nutzungsentgelt an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, die der Veranstalterin nach ihrem Gestaltungswillen wichtig sind, kann die Veranstalterin geeignete Betreiberinnen und Betreiber anwerben und in die Liste der Antragstellerinnen und Antragsteller aufnehmen bzw. die Beantragungsfrist verlängern.

Eine Rückgabe der eingereichten Unterlagen erfolgt nur auf Antrag und bei Vorlage eines frankierten und adressierten Rückumschlages.

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass dessen Durchführung im beabsichtigten Zeitraum nicht durch bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen verboten ist und keine sonstigen rechtlichen Einschränkungen gegeben sein werden. Sollte der Töpfermarkt aus den zuvor genannten Gründen nicht stattfinden können oder während der Dauer der Veranstaltung abgesagt werden, wird trotz Ausschreibung keine Durchführung/Weiterführung der Veranstaltung vollzogen. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt in diesem Fall keine Haftung für etwaige Kosten, die in Vorbereitung auf die Teilnahme oder während der Teilnahme am Töpfermarkt entstehen bzw. entstanden sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Arentz unter der 0345 - 221 1378 oder per E-Mail unter maerkte@halle.de zur Verfügung.

Bekanntmachung**Bebauungsplan Nr. 31.7 „Wörmlitz-Kirschberg (Ehemalige Garnison)“
Aufstellungsbeschluss**

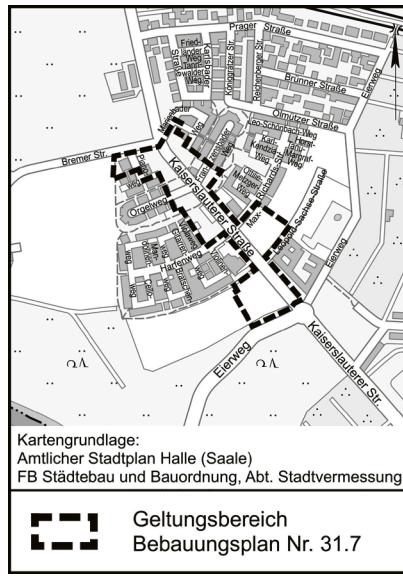
Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31.7 „Wörmlitz-Kirschberg (Ehemalige Garnison)“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr. VIII/2024/00700).

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 31.7 „Wörmlitz-Kirschberg (Ehemalige Garnison)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 4 der Gemarkung Wörmlitz und hat eine Größe von ca. 6,8 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die Bremer Straße und im Süden durch den Eierweg begrenzt. Im Osten und Westen wird der Geltungsbereich durch zumeist bereits mit Wohnhäusern besetzte Grundstücke begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31.7 „Wörmlitz-Kirschberg

(Ehemalige Garnison)“ ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 6,8 ha wurde gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalles mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der Bebauungsplan Nr. 31.7 „Wörmlitz-Kirschberg (Ehemalige Garnison)“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind daher nicht erforderlich.

Halle (Saale), den 17. Dezember 2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 25.06.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 31.7 „Wörmlitz-Kirschberg (Ehemalige Garnison)“, Vorlage-Nr. VIII/2024/00700, aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 17.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
(SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit
Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der
vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiniufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband
Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
Händelstraße 23
06114 Halle (Saale)
Für Los 1

(Leistungserbringer)

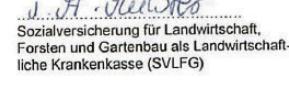
Die Benutzungsentgelte betragen ab
01.01.2025 bis zum 31.12.2025:

	Pauschalentgelt EUR:
RTW	615,30
KTW	284,94

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richten sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RettDG LSA.



31.3.25



06. März 2025



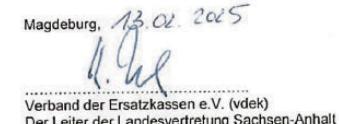
Magdeburg, 05. Feb. 2025

IKK gesund plus

Cottbus, 23. Februar 2025

KNAPPSCHAFT

Magdeburg, 13.02.2025

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Deutsches Roten Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V. und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, für das Los 1, für den Leistungszeitraum

01.01.2025 bis 31.12.2025,
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 5.12.2025



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Ihr Kontakt für Anzeigen im Amtsblatt Halle

T 0345 565 23 56 | E rvm@mz.de



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TSR Deutschland GmbH & Co. KG in 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 33.000 m² und einer Gesamtlergerkapazität von 27.500 t, zur Behandlung gefährlicher Abfälle von weniger als 10 t pro Tag und nicht gefährlicher Abfälle von 1.300 t pro Tag sowie zum Betrieb von zwei maschinell betriebenen Fallwerken mit einer Schlagenergie von 50 Kilojoule am Standort der Niederlassung in 06132 Halle

Die TSR Deutschland GmbH & Co. KG in 44536 Lünen beantragte mit Schreiben vom 10.10.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung

hier: Errichtung und der Betrieb einer Paketschrottspresse mit einer Durchsatzkapazität von 10 t und mehr je Tag

auf dem Grundstück in 06132 Halle,
Gemarkung: Ammendorf,
Flur: 12
Flurstück(e): 518, 80/2, 80/3, 81/12, 24/4.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Die TSR Deutschland GmbH & Co. KG betreibt am Standort Halle Radewell eine Schrottschere und ergänzt diese Anlage um eine leiser und effizienter arbeitende Schrottspakettierpresse mit dem Ziel die zu pressenden Materialmengen geräuschärmer zu behandeln. Des Weiteren werden eine 8 m hohe Lärmschutzwand und weitere 4 m hohe Lagerboxen aus verschiedenen Baustoffen zur Zwischenlagerung von Schrotten errichtet. Gleichzeitig erneuert wird das Rohrrigolen-Versickerungssystem unterhalb der Lagerflächen mit vorgesetzten Abscheidesystemen (u.a. Ölabscheider, Substratfilter). Die Paketschrottspresse als Verwendungsanlage von Stoffen/Stoffgemischen der WGK 2 erhält einen eigenen Abscheider; die weitere Entwässerung erfolgt über Substratfilter in das Rohrrigolensystem. Die Behandlungs- und Lagerkapazität der geänderten Anlage bleibt unverändert. Das direkte Umfeld des Anlagenstandortes ist durch gewerbliche Nutzung und Wohnbauflächen geprägt. Das Betriebsgelände befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, nicht in einem Naturschutzgebiet, nicht in einem FFH-Gebiet und nicht im Biosphärenreservat.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden berücksichtigt:

- Minderung von Emissionen (Reinigung der Fahrwege sowie Befeuchtung bei Bedarf; Einsatz von Maschinen nach dem Stand der Technik; Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge auf 10 km/h; Umschlaggeräte werden regelmäßig auf Verschleiß, welcher sich negativ auf Emissionen von Stäuben auswirken kann, überprüft; Schallschutzwände mit bis zu 8 m Höhe)
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV))

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind mit der wesentlichen Änderung der Anlage nicht verbunden.

Die Auswertung der Schallimmissionsprognose ergab, dass mit der Änderung der Anlage und den geplanten Betriebszeiten von 07:00 bis 20:00 Uhr keine höheren Geräuschanbelastungen im nachbar-

lichen Umfeld erwarten lassen. Eine Minderung der Schallemissionen durch den anlagenbezogenen Verkehr erfolgt durch kürzere Fahrwege und der reduzierten Anzahl der LKW-Fahrten im Paketausgang.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Paketschrottspresse verursachten Emissionen an Luftschatzstoffen erfüllen die Emissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Der Bagatellmassenstrom für Stäube wird eingehalten. Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden von der Anlage nicht hervorgerufen und klimaschädigende Gase nicht emittiert.

Die Gesamtanlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV).

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten.

Die Anlage befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Heilquellengebiet und nicht in einem HQ 100 Risikogebiet. Im Zuge der Anlagenänderung erfolgt eine Erneuerung der betonierten Flächen (Nichtmetalle mit Paketschrottspresse) und der entsprechenden Entwässerung. Im Anlagenbetrieb fällt kein Prozesswasser an, dass Niederschlagswasser wird entsprechend dem Entwässerungskonzept abgeleitet. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik, die wasserrechtlichen Belange werden eingehalten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung an wassergefährdenden/bodenverunreinigenden Stoffen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Das Anlagengelände befindet sich nach dem Flächennutzungsplan auf einer gewerblichen Baufläche.

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen beschränken sich auf ein langjährig gewerblich geprägtes Areal. Geschützte Arten, empfindliche Bestandteile des Ökosystems und ein relevantes Habitat-Potenzial sind am Standort nicht vorhanden. In den vorliegenden Gutachten FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 4638-401 „Saale-Elster-Aue südliche Halle“ (SPA) und das Natura 2000-Gebiet DE 4537-301 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH) wurde festgestellt, dass durch den Bau und Betrieb der Paketschrottspresse sowie der Errichtung einer Lärmschutzwand keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen bzw. der Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu erwarten sein werden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit der Umsetzung des Vorhabens auf das gewerblich geprägte Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten. Der Betrieb der geänderten Anlage verursacht keine zusätzlichen Emissionen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Korrelationseffekte des Vorhabens sind nicht zu erwarten und wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.